

# Förderungsstipendien – Informationsblatt

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Gefördert werden Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen, die **noch nicht abgeschlossen** sind.

Für die Vergabe von Förderungsstipendien gelten folgende gesetzliche Grundlagen:  
§ 2 bis § 5 (begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und  
§ 63 bis § 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.,

## Antragstellung und Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Die Ausschreibung erfolgt im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg.
2. Die Bewerbungsfrist für den Vergabetermin im Sommersemester 2025 endet am **30. Juni 2025**, für den Vergabetermin im Wintersemester 2025/26 am **31. Oktober 2025**.
3. Die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)
  - b) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG
4. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen, das entsprechende Formblatt ist zum Download im Internet unter dieser Adresse erhältlich:  
<https://www.plus.ac.at/kulturwissenschaftliche-fakultaet/service-fuer-studierende/stipendien/foerderungsstipendien/>
5. Die **Bewerbung muss enthalten:**
  - das entsprechende Formblatt (s. Pkt. 4)
  - das aktuelle Studienblatt
  - inhaltliche Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 1 Seite) bzw. Disposition (Dissertation)
  - Zeitplan zur Fertigstellung der Arbeit
  - Kostenaufstellung und Finanzierungsplan (mindestens in der Höhe von € 750,--): es werden Aufwendungen berücksichtigt, die durch die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit entstehen und **über das übliche Maß hinausgehen**, wie z.B. Reisekosten, Kosten für Literaturbeschaffung, Materialkosten, aktive Teilnahme an Kongressen etc. EDV-Anschaffungen (z.B. Hardware) und Lebenserhaltungskosten werden **nicht** gefördert. Die beantragte Förderungssumme darf die maximal mögliche Fördersumme von € 3.600,-- nicht überschreiten.  
Im Finanzierungsplan sind Stipendien und Förderungen durch andere Einrichtungen anzugeben.
  - Ausführliches Gutachten eines/einer in § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers/Universitätslehrerin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund seiner/ihrer bisherigen Studienleistungen und der Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
6. Die wissenschaftliche Arbeit **muss** im PAAV (PLUS Abschlussarbeiten-Verwaltung) angemeldet und von dem/der Dekan/Dekanin genehmigt sein!
7. Die **Stipendienhöhe** beträgt zwischen € 750,-- und € 3.600,--. Welchen Antragsteller\*innen ein Stipendium zuerkannt wird, ergibt sich aus der Förderungswürdigkeit der Arbeit und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Jede Arbeit kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Wiederholungsanträge von bereits abgelehnten Arbeiten werden in der Priorität nachgereiht.
8. Der/die Studierende verpflichtet sich, dem/der Dekan/Dekanin spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung (unter Vorlage aller Original-Rechnungen bzw. Original-Belege, Fahrtenbuch, etc.) vorzulegen.
9. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die AntragstellerInnen werden über die Entscheidung **schriftlich** in Kenntnis gesetzt.

**Der Antrag samt Anlagen kann nur in Papier- und nicht in elektronischer Form eingereicht werden!**